Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverb. Thüringen e. V.
Trommsdorffstraße 5
99084 Erfurt
Tel. 0361 55503 10

info@bund-thueringen.de
www.bund-thueringen.de

BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Thüringen e. V. | Trommsdorffstraße 5 | 99084 Erfurt

Regionale Planungsstelle Ostthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Puschkinplatz 7
07545 Gera

hier nur per Mail an teilwind-ost@tlvwa.thueringen.de

Erfurt, 15. September 2025

Betreff: Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Thüringen e.V. (BUND Thüringen) im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit zum Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ des Regionalplans Ostthüringen
Ihr Schreiben vom 07.07.2025

VORAB

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“ mitzuwirken.

GLIEDERUNG DER STELLUNGNAHME

A. Grundsätzliche Anmerkungen
B. Anmerkungen zu den Kapiteln der vorgelegten Teilfortschreibung (Regelnde Inhalte)
C. Stellungnahmen und Hinweise zu einzelnen Vorranggebieten, sowohl zu den Festlegungen in Z 1-1 (Vorranggebiete „Windenergie“) als auch zu Abwägungen zu den Gebieten und Aussagen im Umweltbericht

A. Grundsätzliche Anmerkungen

1. Der BUND Thüringen begrüßt die Absicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen, den Teilplan „Windenergie“ des Regionalplans entsprechend den Vorgaben aus der Ersten Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Thüringen 2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 12/2024 vom 30. August 2024) zu überarbeiten, um den für den Klimaschutz unverzichtbaren Ausbau der erneuerbaren Energien als Beitrag zur Energiewende durch die Ausweisung raumordnerisch abgewogener Vorranggebiete zu unterstützen und im Rahmen des mit den Instrumenten der Regionalplanung Möglichen einen Ausgleich mit anderen Belangen herbeizuführen.

Damit würde sowohl die Planungssicherheit auf Seiten der Investoren in Windenergieanlagen verbessert als auch andere Belange in einem Umfang berücksichtigt, wie dies allein im Genehmigungsverfahren nach den Rechtsänderungen des Bundes (u.a. im „Wind-an-Land-Gesetz“) in den Jahren 2022 und 2023 in vielen Fällen nicht mehr möglich ist – und dies unter Wahrung der bundesweiten Ausbauziele aus dem „Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG“ des Bundes.

2. In der Umsetzung des Windenergieflächen-Bedarfsgesetzes des Bundes hatte das TMIL in einer Ersten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (LEP) (https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/strategische-landesentwicklung-und-demografie/teilfortschreibung-landesentwicklungsprogramm/stufe-3-1-entwurf-lep) die vom Bund fachrechtlich vorgegebenen Zielwerte in Form von als Ziel der Raumordnung für die Planungsregionen verbindlichen Flächenvorgaben (5.2.7 Z des LEP) so auf die vier Planungsregionen in Thüringen verteilt, dass sich für Ostthüringen folgende Ausweisungsbedarfe ergeben:

31.12.2027 (Zwischenziel) in ha und Anteil Planungsregionsfläche (jeweils gerundet): 6.632 ha (1,4 %)
31.12.2032 (Gesamtziel) in ha und Anteil Planungsregionsfläche (jeweils gerundet): 8.106 ha (1.7 %)

In seiner Stellungnahme zur Ersten Änderung des Landesentwicklungsplans hatte der BUND Thüringen bereits deutlich gemacht, dass die vom TMIL in einem GIS-Modell hergeleitete Verteilung der Vorrangflächen auf die Regionen zwar nicht im flächenkonkreten Detail, aber anhand der dargelegten Kriterien grundsätzlich nachvollziehbar und plausibel sei. Der BUND Thüringen stellt diese Flächenvorgaben daher nicht grundsätzlich in Frage.

Nach der Begründung zur ersten Änderung des LEP 2025 nimmt dieser unterdurchschnittliche Flächenbedarfswert für die Region Ostthüringen vor allem auf die Siedlungsstruktur in Ostthüringen Rücksicht. Soweit man Windenergieanlagen hinsichtlich der Umweltwirkungen vor Ort betrachtet, ist damit die Belastung Ostthüringens in der Summe geringer als die der Regionen Mittelthüringen und Nordthüringen. Hinsichtlich der Möglichkeiten, eine klimaschonende und regionale Energieversorgung sicherzustellen ist darauf hinzuweisen, dass die Vorrangflächen für Windenergie in der Regionalplanung nach den Vorgaben des Windflächenbedarfsgesetzes Mindestflächen sind und zudem nun anders als früher keine Ausschlusswirkung mehr haben, sondern weitere Flächen z.B. auf dem Wege einer sachgerecht abgewogenen kommunalen Bauleitplanung, möglich sind.

3. Angesichts der politischen Veränderungen und Diskussionen zur Energiepolitik in Land und Bund ist insoweit auch darauf hinzuweisen, dass der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien (https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf) auf Seite 32 festlegt, dass der Ausbau der Windenergie weiter vorangetrieben werden soll und die Koalition die Flächenbedarfsziele für 2027 unverändert beibehalten will – erst die darüber hinaus gehenden Flächenziele bis 2032 sollen nochmals evaluiert werden.

4. Eine Schwäche der vorliegenden Planung ist, dass wichtige umwelt- und energiepolitische Ziele in der Konzeption der Planung und der Abwägung über die Vorrangflächen keinen Eingang gefunden haben:

Das sind Aspekte wie

- kurze Wege zum Netzanschluss (Anschlusskosten reduzieren)
- beste Standortwahl (Windhöfigkeit)
- lastnahe Verteilung und Nähe zu Abnehmern, etwa im Hinblick auf die Einbindung in kommunale Wärmeplanung oder Nutzung und Speicherung, insbesondere auch in Zeiten hohen Stromangebotes
- Berücksichtigung der Verkehrsanbindung der Vorranggebiete und der Auswirkungen von ggf. erforderlichen neuen Erschließungswegen und Netzanschlüssen auf Natur und Landschaft, die Erholung, die Versiegelung von Böden und andere Umweltfunktionen, die insbesondere bei abgelegenen Standorten in Waldgebieten einen erheblichen Anteil an den negativen Umweltfolgen eines Projektes haben können.

5. Planerische Ziele sollten in weiteren Verfahren, insbesondere bei den Genehmigungen der einzelnen WKA sein:

- Einhaltung der Regel- und Schutzabstände
- WKA nach neuesten Technologien, damit weniger, aber leistungsfähigere Anlagen je Fläche zur Reduzierung des Flächenverbrauchs
- optimale Standortbedingungen
    - kurze Wege zum Netzanschluss (Anschlusskosten reduzieren) und lastnahe Verteilung
    - (regionale Einbindung anstatt reine Einspeisung)
    - Nähe zu Abnehmern (Einbindung in kommunale Planungen) Beteiligungsmodelle, dadurch Toleranz und Akzeptanz der Vorhaben
- intensive, umfassende und vollständige Einzelfallprüfung bei den Bauanträgen der einzelnen WKA, insbesondere Umweltprüfung / Artenschutz → Zulassungsverfahren nach BImSchG
- Festsetzung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen bzgl. der Schutzgüter

Es ist uns bewusst, dass diese Aspekte den regionalplanerischen Regelungsauftrag aus dem Raumordnungsrecht teils überschreiten und von der Regionalplanung nicht verbindlich festgelegt werden können. Trotzdem bleibt festzuhalten, dass mit den als Ziel der Raumordnung verbindlichen Vorranggebietsfestlegungen wichtige Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Umwelt (und Energieversorgung) getroffen werden, ohne dass diese Belange berücksichtigt werden und ohne dass diese noch in nachgeordneten Verfahren umfassend mit einfließen können.

Es wäre dann ggf. Aufgabe der im Koalitionsvertrag auf Bundesebene angekündigten Evaluierung, diesen Aspekten im Zusammenhang mit der Netzentwicklungsplanung und ggf. anderen Rechtsänderungen stärker zur Geltung zu verhelfen.

6. Weitere allgemeine Hinweise:

- Mit dem Argument der "ausgewogenen Flächenverteilung von Vorranggebieten" sollten keine Vorrangflächenausweisungen zum Nachteil bedeutender Schutzbelange begründet werden.
- Ebenso sind vorgeschädigte Waldbereiche ("Kalamitätenwald") insbesondere in großen zusammenhängenden hochwertigen Waldarealen kein *allein* eine Standortentscheidung tragendes Argument. Es ist zu bedenken, dass hier durch Aufforstung, Waldumbau und Zulassen der natürlichen Sukzession durchaus ein höherer ökologischer Wert geschaffen werden kann, ebenso wie regelmäßig Nadelholzforsten im Rahmen einer üblichen

forstwirtschaftlichen Nutzung kleinflächig, also in der Dimension eines WEA-Standortes, eingeschlagen werden. Bei der Standortauswahl für die Vorranggebiete ist daher nicht die Frage der Bestockung allein, sondern die Lage im räumlichen Kontext, auch im Hinblick auf die umgebenden Waldbestände und den Erschließungsaufwand, zu betrachten.

- Im Regionalplan nicht beachtet wurden die absehbaren Eingriffe und Beeinträchtigungen durch die Erschließung der Standorte potenzieller WKA, insbesondere der bauseitigen Erschließung (z.B. bzgl. Schutzgut Boden, breite Schneisen in Waldbereichen). Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, dies auf der Ebene der Regionalplanung zu ermitteln und zu berücksichtigen. Sofern dies nicht mehr möglich ist, sollten zumindest in der Begründung Hinweise auf die Notwendigkeit einer Minimierung der Auswirkungen der Erschließung durch die Standortwahl ergänzt werden.

B. Anmerkungen zu den Kapiteln der vorgelegten Teilfortschreibung (Zu Z 1-1 (Vorranggebiete „Windenergie“) – Grundsätzliche Aspekte

1. Rechtlicher Rahmen
Notwendigkeit und grundsätzliche Ausgestaltung dieses Ziels ergeben sich aus den Vorgaben des Bundesrechts und der im Verfahren befindlichen Fortschreibung. Eine grundsätzliche Stellungnahme dazu findet sich bereits oben unter A.2

2. Kriterienkatalog
Die Ausführungen der Begründung zur Herleitung der Vorranggebiete „Windenergie“ einschließlich des Kriterienkatalogs in Anlage 1 sind sachlich gut nachvollziehbar und plausibel. Die vorgeschlagenen Kompromisse bezüglich der Belange von Natur-, Landschafts- und Artenschutz beim Ausbau der Kapazitäten für die Windenergieerzeugung können von uns grundsätzlich nachvollzogen werden. In Teilen sehen wir allerdings bedenkliche Einschränkungen der Artenschutzbelange. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass sich für unser Land aus der EU-Gesetzgebung zum Artenschutz und zum Schutzgebietssystem „Natura 2000“ konkrete Verpflichtungen zu Schutz und Entwicklung bedrohter Arten ergeben. Zum Beispiel für Arten wie Rotmilan, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Mopsfledermaus. Man kann notwendige Artenschutzmaßnahmen nicht allein auf die Flächengrenzen der für Windenergieanlagen (bisher) ausgeschlossenen Natura 2000-Schutzgebiete und deren unmittelbare Nachbarschaft reduzieren.

An die Stelle des unbestimmten Rechtsbegriffs „substanziell Raum geben“ zur Definition des notwendigen Umfangs der Flächenausweisung sind durch das WindBG und entsprechende Anpassungen im BauGB und ROG feste Zielvorgaben für die Bundesländer eingeführt worden, die durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms auf die Planungsregionen „heruntergebrochen“ werden. Diesen Rahmen stellt der BUND Thüringen nicht in Frage und hat dies auch in seinen Stellungnahmen zu der ersten LEP-Fortschreibung an die oberste Landesplanungsbehörde zu Ausdruck gebracht.

Eine systematische und vollständige Überprüfung der Einzelabwägung zu den Vorranggebieten auf die Betroffenheit von Umwelt- und Naturschutzbelangen war uns im Rahmen der Stellungnahme nicht möglich. In die Stellungnahme zu einzelnen Gebieten eingeflossen sind Beiträge regionaler Gruppen und Mitglieder vor Ort. Wir bitten darüber hinaus darum, generell entsprechende Hinweise der Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzverbände sowie

auch von naturkundlichen Fachgesellschaften und Einzelpersonen in der Abwägung über den Teilregionalplan zu berücksichtigen.

3. Windenergieanlagen im Wald

Nach der jüngsten Novelle schließt das Thüringer Waldgesetz Windenergieanlagen im Wald zwar *grundsätzlich* aus, lässt aber Ausnahmen zu. Letzteres ist im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 27. September 2022, Az. 1 BvR 2661/21 zwingend, auch wenn ein vollständiger Ausschluss teils politisch gewollt wäre. Da das Thüringer Waldgesetz selbst keine Kriterien für Ausnahmen definiert, sind diese aus übergeordneten Zielen herzuleiten.

Als Standorte für Windenergieanlagen im Wald kommen nach Auffassung des BUND insbesondere solche Flächen in Frage, in denen eine Bestockung mit Bäumen aktuell fehlt, durch Waldschäden (absehbar) abgängig ist, oder ohnehin absehbar zur forstlichen Nutzung anstehen würde und eine dauerhafte Bewaldung bzw. eine vollständige Wiederbewaldung nicht wegen besonderer Waldfunktionen erforderlich ist.

Außerdem befürwortet der BUND, bei der Abwägung über Windenergiestandorte im Wald Gebiete in wenig erschlossenen Regionen, etwa den großräumig unzerschnittenen, störungsarmen Räumen (lt. Erläuterung in Nr. 2.3 des Kriterienkatalogs in LSG teilweise berücksichtigt), möglichst unangetastet zu belassen und – unter Berücksichtigung der Bauabstände nach dem Straßenrecht – Anlagen möglichst in durch Verkehrstrassen vorbelastete Korridore zu lenken.

Zur Frage des Ausschlusses von Windenergieanlagen im Wald hat die Mitgliederversammlung des BUND auf Bundesebene im Jahr 2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Ausschlussflächen für Windkraft in besonders schützenswerten Wäldern

Der BUND definiert in seinen Positionen 56 (Windkraft und Naturschutz) und 57 (Lebendige Wälder) Ausschlussflächen für Windkraft: Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate (Zone I und II), Naturwaldreservate, geschützte Biotope sowie die FFH- und Vogelschutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 sollen ausgeschlossen werden. Diese Flächen überlagern sich in weiten Teilen. Sie entsprechen zusammengenommen und bereinigt von Überschneidungen 28 % der Waldfläche Deutschlands (ohne die Naturwaldreservate, die jedoch wenig Fläche ausmachen).

Neben den in den bestehenden BUND-Positionen aufgeführten Ausschlussflächen sollten auch Wälder in Wildnisgebieten im Sinne der Nationalen Biodiversitätsstrategie, Wälder, die als UNESCO Weltnaturerbe oder Weltkulturerbe ausgewiesen sind, standortgerechte Wälder mit einem Bestandsalter von über 100 Jahren (24%, BWI3), naturnahe oder sehr naturnahe Wälder (36%, BWI3) sowie Wälder in anderen Schutzgebieten, wenn durch Windkraft der Schutzzweck gefährdet wird, ausgeschlossen werden.“ https://www.bund-nrw.de/meldungen/detail/news/bund-beschluss-windenergieanlagen-im-wald/

Diese Positionen des BUND finden sich – wenn auch wohl nicht direkt, so doch als Ergebnis eigener fachlicher Überlegungen der Regionalplanung und von Beiträgen der Naturschutz- und Forstverwaltung – im Kriterienkatalog zur Herleitung der Vorranggebiet für Windenergie in der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans Ostthüringen im Wesentlichen wieder.

Zu Z 1-2 (Untersagung von bauleitplanerischen Höhenbegrenzungen in den Vorranggebieten)
Die Regelung begrenzt eine einzelstandortbezogene Regelung von Anlagenhöhen in der Bauleitplanung in den Vorranggebieten und bedeutet eine erhebliche Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Sie ist allerdings wegen der in der Begründung dargestellten bundesrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Ziele des Regionalplans zur „Entprivilegierung" der nicht als Vorranggebiet ausgewiesenen Flächen (§ 249 Abs. 7 BauGB), dennoch nachvollziehbar.

Zu Z 1-3 (Solarnutzung als Nebennutzung)
Dieses Ziel ist als formal wie inhaltlich problematisch zu hinterfragen:
Zwar ist der Gedanke einer Kombination von Windenergie- und Solarnutzung prinzipiell richtig und zu befürworten. Inhaltlich wird die optimale Eignung der Windvorranggebiete für eine Fotovoltaiknutzung aber im Einzelfall zu hinterfragen sein. Im Wald beispielsweise dürfte eine solche Kombination selbst auf derzeit unbestockten Flächen problematisch sein, weil sie großflächiger als die WEA selbst eine Wiederaufforstung bzw. Sukzession verhindern würden und Funktionsflächen wie Kranaufstellflächen oder dauerhafte Freihalteflächen an Zufahrtswegen kaum sinnvoll für Solar zu nutzen sind. Rodungen für Fotovoltaikflächen dürften, schon im Hinblick auf die notwendige Kompensation, ausscheiden. Eine Photovoltaiknutzung auf Vorrangflächen für Windenergie *in Wäldern* sollte daher ausgeschlossen werden. Für landwirtschaftlich hochwertige Flächen wird eine entsprechende relativierende Diskussion zum Ziel Z 1-3 in dessen Begründung geführt: In der Tendenz hat der Plangeber richtig erkannt, dass die Prüfung der Standorteignung für Windenergieanlagen nicht automatisch zu einer Eignung, schon gar nicht zu einer optimalen Planung, von Photovoltaikstandorten führt. Wenn aber Prüfaufträge erforderlich werden, um eine Planaussage anzuwenden, fehlt es ihr am Charakter der „landesplanerischen Letztentscheidung", die für Ziele der Raumordnung charakteristisch ist.

C. Stellungnahmen und Hinweise zu einzelnen Vorranggebieten – sowohl zu den Festlegungen in Z 1-1 (Vorranggebiete „Windenergie") als auch zu Abwägungen zu den Gebieten und Aussagen im Umweltbericht

W-5 Gera-Aga
Lage: nordwestl. NSG "Rödel", südlich Aga, freie Fläche Landwirtschaft
Der Schutzzweck des in der Tabu-Zonen Karte "Natur u. Landschaft" dargestellten NSG "Rödel" ist der Vogelschutz, die angrenzende freie Landschaft bildet die Nahrungshabitate.
Insbesondere betroffen sind der nahegelegen Reproduktionsraum sowie das Nahrungshabitat des Rotmilans. Der angegeben Abstand der Fläche zum NSG von 85 m (Rotorblattlänge) ist zu gering und muss im Genehmigungsfalle unbedingt erheblich vergrößert werden.

Das Areal ist als potenzielles Kreuz- und Wechselkrötengebiet mit Wanderkorridor zu bewerten. Somit ergibt sich die Beachtung nach § 44 BNatSchG in der Standortplanung für die einzelnen WEA - ein entsprechender Hinweis auf die Abschichtung ins Genehmigungsverfahren ist in den Umweltbericht aufzunehmen.
Im Umweltbericht fehlt u. E. im Suchradius der Vorprüfung eine regionalplanerische Festlegung zum nahegelegenen FFH-Gebiet "Zeitzer Forst".
Insbesondere die beiden südlichen Vorrangteilflächen werden als kritisch bewertet, deren Ausweisung sollte entfallen oder zumindest der Abstand zum NSG "Rödel" erheblich vergrößert werden.

W-6 Kraftsdorf
Umweltbericht, S. 57 - FFH-Gebiet „Schwertstein-Himmelsgrund“:
Lage: beidseitig BAB 4 westlich Rastplatz / östlich Oberndorf, freie Fläche Landwirtschaft. Die nördliche Teilfläche hat einen zu geringen Abstand (Rotorblattlänge 85 m) zum Areal "Am Schwertstein-Himmelsgrund" (FFH-Gebiet FFH-Gebiet Schwertstein-Himmelsgrund, Schutzzweck Bechsteinfledermaus).
Der Abstand zum Schutzgebiet ist wie in den Unterlagen erwähnt auf mindestens 185 m zu erhöhen. Hinweis für nachfolgende Genehmigungsverfahren: Der Abstand der Rotorblattunterkante zum Kronendach des Waldes sollte mehr als 50 m betragen und entsprechende Abschaltzeiten festgesetzt werden. Dies ist als Grundlage der Abwägung über das Gebiet in den Umweltbericht aufzunehmen.

W-7 Großsaara
Lage: Waldfläche südlich Großsaara
Es liegt die Genehmigung einer WKA bereits vor. Der Wald wird als minderwertige Waldfläche dargestellt.
Die Vorrangfläche verdrängt ein Vorranggebiet zur Freiraumsicherung im derzeit gültigen Regionalplan.

W-8 Ronneburg
Lage: Waldfläche westlich Reuster Berg mit Reuster Turm
Die Laubholzbestände werden als geringwertig ausgewiesen, es wird sich hierbei um Renaturierung ehemaliger Wismut-Areale handeln, eventuell handelt es sich um Kompensationsmaßnahmen, die mit ihrem Entwicklungsziel zu berücksichtigen sind.
Es ist keine Bewertung und Beachtung der Wirkungen der Vorrangfläche auf die in ca. 750 m entfernte Landmarke Reuster Höhe mit Turm (Aussichtspunkt) enthalten. Hier ist jedoch auf Grund der geringen Entfernung eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion zu erwarten, ebenso betriebsbedingte Einflüsse (langer Schlagschatten insbesondere bei tiefstehender Abendsonne).
Im näheren nördlichen Umland sind auf ehemaligem Wismutgebiet bereits großflächige PV-Freianlagen zur Energiegewinnung installiert.
Die Ausweisung als Vorrangfläche wird kritisch gesehen und sollte entfallen.

W-12 Birkhausen/ Schwarzbach
Lage: beidseitig BAB 9 südöstlich Schwarzbach, Waldflächen
Laut Unterlagen handelt es um keine hochwertigen Waldbestände und z. T. um sogenannten Kalamitätenwald (vorgeschädigte Waldbereiche), siehe dazu in den allgemeinen Hinweisen)

W-15 Heideland/ Lindau
Das dort bestehende Vorranggebiet soll erweitert werden. Mit der Erweiterung wachsen die Konflikte zum Artenschutz. 2016 waren für dieses Gebiet zwei WEA beantragt worden. Wegen eines Rotmilanhorstes wurde eines der beiden beantragten Windräder nicht genehmigt. Zwischen den beiden Teilen des zur Erweiterung vorgeschlagenen W-15 liegt das Steinbachtal, für das 2000 im SHK die Beantragung einer Einstufung als NSG erwogen wurde. Die Bestrebungen waren damals im Sande verlaufen. Das Steinbachtal ist noch heute durch ein naturnahen Bachverlauf mit regem Vogelbrutgeschehen umgeben von Eichen-Hainbuchenwäldern charakterisiert. Die letzten detaillierten Artenerfassungen, die auch dieses Gebiet erfasst haben, liegen aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Planfeststellungsverfahren „380-kV-Freileitung Pulgar - Vieselbach, Abschnitt Mitte“ vom 15.12.2021 vor.

Im Nordosten des SHK (westlich der Saale, nördlich von Bürgel/Bad Köstritz) sind 32 Rotmilanhorste nachgewiesen. Die 2023 durch die TLUBN festgelegten Dichtezentren für den Rotmilan reichen nur von Westen bis zur Saale und beginnen dann wieder östlich der Weißen Elster. Hier scheinen daher Belange des Artenschutzes insbesondere mit Bezug zum Rotmilan nicht hinreichend berücksichtigt worden zu sein.

W-16 Frauenprießnitz/ Wetzdorf
Umweltbericht, S. 58, – FFH-Gebiet „Frauenprießnitzer Holz und Laase“:
Mit Hinweis auf Bestandsanlagen und den Abstand von mehr als 1.000 m zum (westlich gelegenem) Schutzgebiet wird festgestellt, dass keine Erheblichkeitsprüfung bzgl. FFH-Gebiet erforderlich ist. Das bestehende Vorranggebiet soll aber in Richtung Osten erweitert werden. Hier ergeben sich Artenschutzkonflikte, weil zwischen Grabsdorf und Poppendorf zwei kleine naturnahe Waldgebiete (eines davon das sogenannte „Kratzholz“) sowie Heckenstrukturen betroffen sein werden, die in der weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft potenzielle Brutgebiete und wichtige Elemente der Biotopvernetzung sind. Für das „Kratzholz“ ist eine Brutstätte des Rotmilans nachgewiesen. Die Waldgebiete sollten aus der Vorranggebietsfestsetzung ausgenommen werden.

W-19 Jena/ Isserstedt
Umweltbericht, S. 60: FFH-Gebiet „Isserstedter Holz-Mühltal-Windknollen“:
Der FFH-Managementplan stellt fest, dass die Waldfläche als Jagdhabitat der kleinen Hufeisennase genutzt wird. Fachlich nicht nachvollziehbar sind die Aussagen der ONB, dass es sachgerecht sei (auch innerhalb des zusammenhängenden Waldgebietes), einen Abstand von nur 85 m zwischen FFH-Gebiet und Vorranggebiet W-19 einzuhalten.
Das gleiche trifft auf die Aussage zu, dass ein Abstand zwischen Boden und Rotorunterkannte von 80 m sachgerecht sei. Es ist bekannt, dass für Fledermäuse ein Tötungsrisiko nicht nur bei direktem Kontakt zu Rotorblättern, sondern auch durch Luftdruckschwankungen am Rotor besteht. Wir fordern, auch in der Abwägung für W-19 als Voraussetzung für die Ausweisung als Vorranggebiet die Annahme einer Konfliktlösung durch die Festsetzung fledermausfreundlicher Betriebszeiten im Genehmigungsverfahren aufzunehmen.

W-20 Eineborn/ St. Gangloff
Umweltbericht S. 65 – FFH-Gebiet „Zeitzgrund Hermsdorfer Moore“:
Unter Verweis auf Bestandsanlagen im nordöstlichen Teil von W-20 wird eingeschätzt, dass von einer FFH-Erheblichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Damit erschöpfen sich die zu berücksichtigenden Naturschutzbelange aber nicht:
Im Zuge eines Genehmigungsverfahrens 2017 wurden vier von zehn beantragten WEA abgelehnt. Die Ablehnung wurde mit Artenschutzkonflikten bzgl. Vogelschutz begründet, welche sich aus der durch den Vorhabensträger beauftragten artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben hatten. Mit Verweis auf die Ergebnisse von 2017 sollte bezüglich W-20 unbedingt eine artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge des Genehmigungsverfahrens gefordert werden. Aus unserer Sicht wird hier exemplarisch deutlich, dass es nicht genügt, sich auf Prüfungen im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten zu beschränken!

W-21 Bucha/ Coppanz
Umweltbericht, S. 68 – SPA-Gebiet „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“:
Es wird auf Prüfergebnisse der TLUG/ Vogelschutzwarte Seebach aus dem Jahre 2016 verwiesen und u.a. festgestellt, dass keine Brutvorkommen des Uhus nachgewiesen wurden. Es sollte eine aktuelle Überprüfung dieser neun Jahre alten Ergebnisse erfolgen.

W-22 Milda/ Reinstädt:
Umweltbericht, S. 63 - FFH-Gebiet „Reinstätter Berge“:
Benannt werden neben Großem Mausohr und Kleiner Hufeisennase als Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Reinstätter Berge“. Mit Verweis auf das geringe Konfliktpotential gegenüber den Fledermäusen wird festgelegt, dass auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Umweltbericht, S. 68 - SPA-Gebiet „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“:
Es wird auf eine „vollständige Erfassung“ der Brutvorkommen WEA-sensibler Arten ohne Jahresangabe verwiesen - die Bestandsaufnahme im Managementplan sollte präzise mit Jahresangabe benannt werden. *„Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes führen wird. Nach Einschätzung des Plangebers kann daher davon ausgegangen werden, dass auch keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden.“* Diese Aussage sollte hinterfragt und validiert werden. Außerdem wird „vorsorglich“ ein Abstand von 85 m zwischen Vorranggebiet und Vogelschutzgebiet als sachgerecht bezeichnet. Als pauschale Annahmen ohne näheren Nachweis sind 85 m in Relation zur Größe der Jagdgebiete WEA-sensibler Arten zu wenig, um eine Beeinträchtigung auszuschließen – zumal im Hinblick auf die Erhaltungsziele nach der EU-Vogelschutzrichtlinie nicht nur das Tötungsrisiko, sondern Erhalt und Entwicklung von Populationen, mithin also auch Störungen, Vergrämungseffekte und die Beeinträchtigung von Lebensraumelementen eine wichtige Rolle spielen.

W-32 Großkochberg
Umweltbericht, S. 62, - SPA-Gebiet „Muschelkalkhänge westliche Saaleplatte“:
WEA-sensible Vogelarten Baumfalke, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wespenbussard und Ziegenmelker sowie WEA-sensible Schutzobjekte Bekassine, Sumpfohreule, Wachtelkönig Wanderfalke und Weißstorch werden als Erhaltungsziele benannt, aber keine Schutzmaßnahmen oder Auflagen ausgesprochen. Begründung: es liegen keine Brutnachweise vor. Hier erscheint die Rückfrage angebracht: Wann und in welchem Umfang erfolgte die letzte Prüfung auf Brutstätten der genannten Vogelarten?

W-40 Pölzig
Lage: nordwestlich Pölzig, freie Fläche Landwirtschaft
Die Fläche ist bereits Areal des realisierten "Energieparks Pölzig" mit 5 WKA (Genehmigung über B-Plan).

W-62 Söllmnitz/ Hirschfeld
Lage: östlich Söllmnitz, freie Fläche Landwirtschaft
Es handelt sich um ein avifaunistisch regional bedeutsames Gebiet (Kiebitz). Das unmittelbare Umland ist ein intensiv genutztes Nahrungs- und Bruthabitat von Greifvögeln (z.B. Rotmilan, Schwarzmilan, Fischadler).

Im Rahmen der konkreten anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren sind unbedingt Schutz- u. Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen, deren Beitrag zur Konfliktlösung ist in den Umweltbericht als Voraussetzung für die Abwägung über die Festsetzung des Gebiets aufzunehmen.

W-63 Gera-Ernsee
Lage: östlich Töppeln, Waldfläche
Die Fläche befindet sich im Waldgebiet "Große Cosse" und im LSG "Geraer Stadtwald". Das Areal stellt eine wichtige Kulturlandschaft mit überdurchschnittlicher Landschaftsbildqualität dar. Nicht beachtet und bewertet wurde die bedeutende Erholungsfunktion.
In den Unterlagen werden den vom Planvorhaben betroffenen Nadelholzbeständen eine beeinträchtigte Vitalität zugeschrieben.
Das gesamte Waldgebiet "Große Cosse" ist in Thüringen einziges Reproduktionshabitat der Fledermausart Großer Abendsegler.
Die Fläche liegt mitten im ausgedehnten Waldbereich des Geraer Stadtwaldes, teils in Hanglage und abseits von öffentlichen Straßen. Das ergibt eine sehr schwierige Erschließungssituation. Insbesondere bauseitig sind erhebliche Aufwendungen, vor allem umfangreiche Eingriffe in Waldareale notwendig.
Die Ausweisung als Vorrangfläche wird kritisch gesehen und sollte entfallen.

W-64 Unterröppisch/ Zedlitz
Lage: südwestlich Unterröppisch, östlich Zedlitz, Wald
Die Fläche befindet sich in einem kleinen Waldgebiet, dessen Nadelholzbestände lt. Unterlagen eine beeinträchtigte Vitalität aufweisen.

W-65 Seelingstädt/ Zwirtzschen
Lage: westlich Seelingstädt, nördlich Zwirtzschen, freie Fläche Landwirtschaft
Es gibt eine geringe Verdrängung des bestehenden Vorranggebietes für Freiraumsicherung (wenig wertvolle Bereiche). Die Fläche befindet sich im ehemaligen Bergbaugebiet unmittelbar östlich einer ehemaligen Absetzkippe.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian König